

BGer 1B 437/2021 vom 19. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_437_2021

FR: TF 1B 437/2021 du 19 août 2021

IT: TF 1B 437/2021 del 19 agosto 2021

Regeste

Strafverfahren; Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führt gegen A._____ eine Strafuntersuchung u.a. wegen mehrfachen, eventuell gewerbsmässigen Betrugs. Mit Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl vom 23. April 2021 beauftragte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau die Kantonspolizei Aargau mit der Durchsuchung von elektronischen Datenträgern, der Durchsuchung von Postpaketen sowie der Beschlagnahme von mutmasslichem Diebesgut, eines Mobiltelefons und eines sich in den Effekten von A._____ befindlichen Apple iPad. Dagegen erhob A._____ Beschwerde, auf welche die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Entscheid vom 28. Juli 2021 nicht eintrat. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, dass die Siegelung der Beschwerde i.S.v. Art. 393 ff. StPO vorgehe bzw. diese ausschliesse. Der Beschwerdeführer habe die Siegelung bereits verlangt. Er könne seine Rügen in jenem Verfahren vorbringen.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 12. August 2021 Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung der Beschwerdekammer in Strafsachen, die zum Nichteintreten auf seine Beschwerde führte, nicht auseinander. Er legt nicht dar, inwiefern diese Begründung der Beschwerdekammer in Strafsachen bzw. deren Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.